

Verbandsgemeinde

**Satzung**  
**zur Anpassung der Satzungen der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim**  
**an den Euro (EUR)**  
**(EURO-Anpassungs-Satzung)**  
**vom 21. September 2001**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**Artikel 1**  
**Änderung der Hauptsatzung**

(auf Grund § 25 GemO, der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO), der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, der Feldgeschworenenverordnung)

1. § 6 -Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung- wird wie folgt geändert:
  - a) in Absatz 4 wird die Angabe "10.000,00 DM" durch die Angabe "6.000,00 EUR" ersetzt.
  - b) in Absatz 5 werden die Worte "Ausschuß für Abwassereinrichtungen" durch das Wort "Werksausschuß" und die Angabe "10.000,00 DM" durch die Angabe "6.000,00 EUR" ersetzt.
  
2. § 9 -Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Mitglieder von Verbandsgemeindeausschüssen, des Ältestenrates, der ehrenamtlichen Wehrleiter, Wehrführer und Geräte warte- wird wie folgt geändert:
  - a) in Absatz 3 wird die Angabe "80,00 DM" durch die Angabe "41,00 EUR", die Angabe "25,00 DM" durch die Angabe "13,00 EUR" ersetzt.
  - b) in Absatz 5 wird die Angabe "5,00 DM" durch die Angabe "2,60 EUR", die Angabe "10,00 DM" durch die Angabe "5,20 EUR" und die Angabe "15,00 DM" durch die Angabe "7,70 EUR" ersetzt.
  - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird die Angabe "521,20 DM" durch die Angabe "266,50 EUR", die Angabe "12,30 DM" durch die Angabe "6,30 EUR" ersetzt.

In Nummer 2 wird die Angabe "162,70 DM" durch die Angabe "83,20 EUR" ersetzt.

Nummer 3 erhält folgenden Wortlaut: "die ehrenamtlichen stellvertretenden Wehrführer der Stützpunktfeuerwehren in der VG Nierstein-Oppenheim je Stützpunktfeuerwehr in Höhe von 41,70 EUR".

In Nummer 4 wird die Angabe "99,00 DM" durch die Angabe "50,70 EUR" ersetzt.

In Nummer 5 wird die Angabe "99,00 DM" durch die Angabe "50,70 EUR" ersetzt.

In Nummer 6 wird die Angabe "131,90 DM" durch die Angabe "67,50 EUR" ersetzt.

In Nummer 7 wird die Angabe "230,80 DM" durch die Angabe "118,10 EUR" ersetzt.

In Nummer 8a wird die Angabe "139,00 DM" durch die Angabe "71,10 EUR" ersetzt.

In Nummer 8b wird die Angabe "87,50 DM" durch die Angabe "44,80 EUR" ersetzt.

In Nummer 8c wird die Angabe "35,30 DM" durch die Angabe "18,10 EUR" ersetzt.

In Nummer 8d wird die Angabe "14,40 DM" durch die Angabe "7,40 EUR" ersetzt.

In Nummer 9 wird die Angabe "289,70 DM" durch die Angabe "148,20 EUR" ersetzt.

In Nummer 10 wird die Angabe "58,30 DM" durch die Angabe "29,90 EUR" ersetzt.

3. § 11 - Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten - wird wie folgt geändert:

Die Angabe "600,00 DM" wird durch die Angabe "307,00 EUR" ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim**

(auf Grund § 37 Landes- Brand- und Katastrophenschutzgesetz und des Kommunalabgabengesetzes)

Die Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim erhält folgende Fassung:

#### **“A n l a g e”**

#### **zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim vom 21. September 2001**

Tarif für Personal- und Sachaufwand bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

#### **I. Personalaufwand**

##### **1. Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger**

1.1 Für die Berechnung des Personalaufwandes sind je angefangene 30 Minuten Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der Betrag von 22,37 EUR zu erheben.

1.2 Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes je volle Einsatzstunde und je Person ein Betrag zugrunde gelegt, wie er als Aufwandsentschädigung des Kreisausbilders nach § 11 der Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 28.05.1984 (GVBl. S. 126) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt ist.

##### **2. Einsatz von Personen, die nicht der Feuerwehr angehören (Einsatz Dritter)**

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal Dritter werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 % der Berechnung der Kostenersätze bei der Gebühr zugrunde gelegt.

## II. Sachaufwand (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich soweit nichts anderes angegeben auf die Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz werden die Einzelgeräte der jeweiligen Normbeladung mit Ausnahme der Preßluft- und Sauerstoffatmer nicht gesondert berechnet.

### 1. Löschfahrzeuge

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	383,47 EUR
Löschgruppenfahrzeug LF 8	424,37 EUR
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	260,76 EUR
Löschgruppenfahrzeug LF 16	296,55 EUR
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	191,73 EUR
Löschgruppenfahrzeug LF 24	309,33 EUR
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	168,73 EUR
Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	163,61 EUR

### 2. Hubrettungsfahrzeuge

Leiterbühne LB 30	664,68 EUR
-------------------	------------

### 3. Rüst- und Gerätewagen

Rüstwagen RW 2	338,73 EUR
Gerätewagen GW	368,13 EUR
Gerätewagen-Licht GW-Licht	194,29 EUR
Meßfahrzeug-Strahlenschutz Mef-S	283,77 EUR
Gerätewagen-Öl	178,95 EUR

### 4. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge

Einsatzleitwagen ELW 1	88,20 EUR
Mannschaftstransportwagen MTW	442,27 EUR
MTW Ladepritsche	121,94 EUR
Lastkraftwagen LKW	815,51 EUR

### 5. Anhänger

Ölsanimat	766,94 EUR
-----------	------------

### 6. Boote

Mehrzweckboot MZB	600,77 EUR
Rettungsboot RTB	511,29 EUR

### III. Sachaufwand (Kosten für den Einsatz von Geräten Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Geräten und Material Dritter werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25% der Berechnung der Kostenersätze bzw. Gebühren zugrunde gelegt.

### IV. Arbeiten an fremden Geräten

1.1	Atemschutzgeräte	
1.1.1	Reinigen und Desinfizieren einer Atemschutzmaske	3,58 EUR
1.1.2	Prüfen einer Atemschutzmaske	2,56 EUR
1.1.3	Reinigen, Desinfizieren und Prüfen eines Preßluftatmers	11,25 EUR
1.1.4	Prüfen eines Preßluftatmers	2,56 EUR
1.1.5	Füllen einer Atemluftflasche pro 100 Ltr. Atemluft	0,51 EUR
1.2	Schlauchmaterial	
1.2.1	Einband eines A-Druckschlauches	7,67 EUR
1.2.2	Einband eines B-Druckschlauches	5,11 EUR
1.2.3	Einband eines C-Druckschlauches	4,09 EUR
1.2.4	Einband eines D-Druckschlauches	2,56 EUR
1.2.5	Einband eines Saugschlauches	12,78 EUR
1.2.6	Reparatur eines Druckschlauches pro Flickstelle	7,67 EUR
1.2.7	Reinigen, Prüfen und Trocknen von Druckschläuchen je laufender Meter	0,26 EUR
1.2.8	Reinigen, Prüfen und Trocknen von Saugschläuchen je laufender Meter	2,56 EUR"

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Oppenheim, den 21. September 2001  
Verbandsgemeinde  
Nierstein-Oppenheim

(Klaus Penzer)  
Bürgermeister